



Stadt Vohburg a. d. Donau

Öffentliche Niederschrift über die Sitzung des Stadtrates

Sitzungsdatum:	Dienstag, 25.02.2025
Beginn:	Uhr
Ende	Uhr
Ort:	im Bürgersaal des Rathauses in Vohburg, Ulrich- Steinberger-Platz 12 (3. OG)

Anwesenheitsliste

1. Bürgermeister

Schmid, Martin

Mitglieder des Stadtrates

Amann, Anton
Amann, Michael
Dietz, Xaver
Eisenhofer, Roswitha
Haimerl, Andreas
Jung, Hedwig
Kolbe, Matthias
König, Marcus
Lederer, Hartmut
Ludsteck, Werner
Müller, Ernst
Pflügl, Konrad jun.
Rechenauer, Oliver
Ries, Benjamin
Rothbauer, Manfred
Schärringer, Peter, Dr.
Schrödl, Markus
Steinberger, Heinrich
Steinberger, Josef
Völler, Johannes

Stellvertreter

Heckmeier, Manuela

Schriftführer

Amann, Andreas

Ortssprecher

Wagner, Daniel

Verwaltung

Beck, Samira
Leopold, Sophia

Abwesende und entschuldigte Personen:

Öffentliche Tagesordnung

- 1. Kommunale Wärmeplanung**
 - 1.1** Vorstellung der Kommunalen Wärmeplanung durch das IfE
 - 1.2** Machbarkeitsstudie i.R. Bundesförderung effiziente Wärmenetze (BEW) für die Stadt Vohburg a.d. Donau
Vorlage: BA/1250/2025
- 2. Brückenprüfungen Hauptprüfung 2025**
Vorlage: BA/1258/2025
- 3. Brücken BW 04, 07, 15 - Auftragsvergabe Planerleistung**
Vorlage: BA/1261/2025
- 4. Brücken BW 07 - Auftragsvergabe Behelfsbrücke**
Vorlage: BA/1262/2025
- 5. Brücken BW 04 - Auftragsvergabe Ersatzbau**
Vorlage: BA/1263/2025
- 6. Brücken BW 07 - Auftragsvergabe Ersatzbau**
Vorlage: BA/1264/2025
- 7. Brücken BW 15 - Auftragsvergabe Ersatzbau**
Vorlage: BA/1265/2025
- 8. Widmung von Ortsstraßen; "Bgm.-Götz-Straße" in Menning**
Vorlage: BA/1246/2025
- 9. Abwägungs- und Satzungsbeschluss Bebauungsplan 58 Feuerwehr Menning**
Vorlage: BA/1260/2025
- 10. Auftragsvergabe Neubau Feuerwehrhaus Menning - Kanal-, Erd-, Gerüst und Baumeisterarbeiten**
Vorlage: BA/1254/2025
- 11. Entscheidung über gemeindliches Einvernehmen zum Antrag auf Neubau einer landwirtschaftlichen Maschinenhalle mit einem Getreide- und Kartoffellager**
Vorlage: BA/1259/2025
- 12. Kanalsanierungskonzept Innenstadt Ost: Auftragserteilung der Kanalreinigung und optische Inspektion**
Vorlage: BA/1256/2025
- 13. Kanalsanierungskonzept Ortsteil Irsching: Auftragserteilung der Kanalreinigung und optische Inspektion**
Vorlage: BA/1257/2025
- 14. Feuerwehr Rockolding**
 - 14.1** Auftragsvergabe zur Beschaffung eines Löschgruppenfahrzeuges
Vorlage: FV/0612/2025
 - 14.2** Kostenübernahme für 3 Führerscheine der Klasse CE (LKW) für aktive Feuerwehrdienstleistende
Vorlage: FV/0609/2025
- 15. Beschaffung von acht zusätzlichen Atemschutzgeräten für die Freiwilligen Feuerwehren Irsching und Rockolding**
Vorlage: FV/0611/2025
- 16. Freiwillige Feuerwehr Vohburg; Bestätigung der neu gewählten Kommandanten**
Vorlage: FV/0610/2025

- 17.** Abschluss eines Dienstleistungsvertrages für die Bündelausschreibung für Strom und Gas mit Entscheidung über die Ausschreibung von Grau- oder Ökostrom
Vorlage: FV/0613/2025
- 18.** Warmbad Irsching, Vergabe der Reinigungsarbeiten für die Saison 2025
Vorlage: FV/0615/2025
- 19.** Bekanntgaben des Bürgermeisters
- 20.** Wünsche und Anregungen der Stadtratsmitglieder

1. Bürgermeister Martin Schmid eröffnet um 19:00 Uhr die Sitzung des Stadtrates.

Öffentliche Sitzung

1. Kommunale Wärmeplanung

1.1 Vorstellung der Kommunalen Wärmeplanung durch das IfE

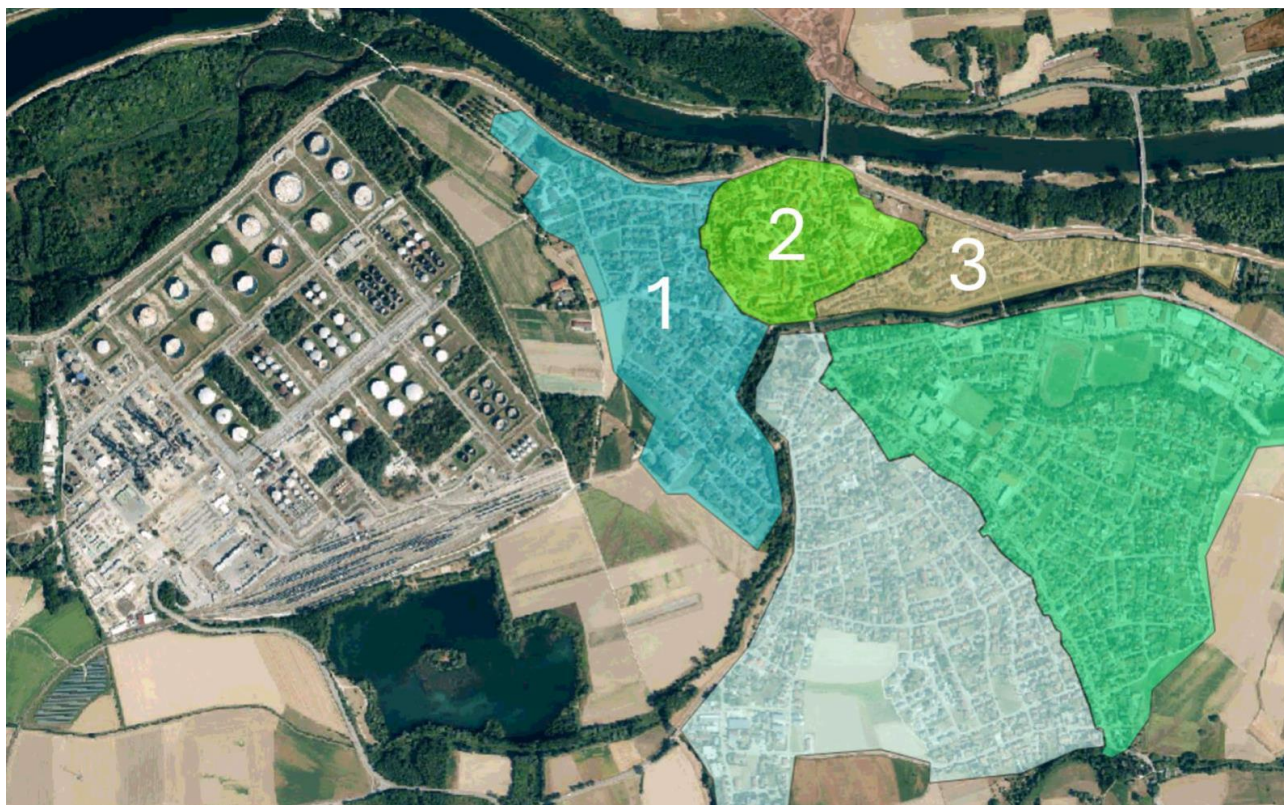
1.2 Machbarkeitsstudie i.R. Bundesförderung effiziente Wärmenetze (BEW) für die Stadt Vohburg a.d. Donau

966

Sachverhalt:

Zielsetzung und Aufgabenstellung im Rahmen der Bundesförderung effiziente Wärmenetze für die Stadt Vohburg

In der Stadt Vohburg a.d. Donau soll untersucht werden, ob der Aufbau einer Fernwärmeverbundlösung **wirtschaftlich** und **ökologisch sinnvoll** umgesetzt werden kann. Dazu soll die energetische Situation des Untersuchungsgebietes (siehe Abbildung) analysiert und eine zielgerichtete und belastbare Entscheidungsgrundlage mit konkreten Handlungsoptionen erarbeitet werden. Nachfolgend wird ein Ausschnitt der Kommune mit möglichen Wärmenetzneubaugebieten sowie der Firma Bayernoil als möglicher Abwärmelieferant dargestellt. In Summe handelt es sich bei den Quartieren Nr. 1-3 um einen geschätzten Wärmeverbrauch von ca. 13,7, GWh pro Jahr.



Die Machbarkeitsstudie beinhaltet die nachfolgenden Schritte:

- Ist-Analyse des Untersuchungsgebietes
- Potentialanalyse erneuerbarer Energien und Abwärme
- Soll-Analysen des Wärmenetzes
- Kostenrahmen
- Pfad zur Triebhausgasneutralität mit den Wegmarken 2030, 2035, 20240 und 2045
- Maßnahmen zur Bürgereinbindung und Stärkung der Akzeptanz
- Umfassende Akteursbeteiligung und Aufzeigen der nächsten Schritte
- Dokumentation

Der Auftrag bezieht sich auf die Erstellung einer Machbarkeitsstudie (Leistungsphase 1). Im Zuge der Machbarkeitsstudie werden verschiedene Varianten geprüft. Als Ergebnis erhält die Stadt Vohburg eine Entscheidungsgrundlage, für oder gegen die Realisierung des Projektes.

Beschluss:

Die Verwaltung schlägt vor den Auftrag für die Machbarkeitsstudie i.R. Bundesförderung für effiziente Wärmenetze (BEW) an das IFE, Institut für Energietechnik aus Amberg zum Bruttoangebotspreis von 58.310,00€ zu vergeben. Nach Anzug der 50prozentigen Förderung durch die BAFA entfallen noch Bruttokosten von 29.155,00€ auf die Stadt Vohburg.

2. Brückenprüfungen Hauptprüfung 2025

967

Sachverhalt:

Die Brückenbauwerke im Eigentum der Stadt Vohburg müssen in regelmäßigen Abständen überprüft werden. Ablauf und Organisation einer Brückenprüfung sind in der DIN 1076 geregelt, mit dem Ziel der Erkennung des Ist-Zustands und einer frühzeitigen Schadenserfassung.

Die Norm DIN 1076 regelt die Prüfung und Überwachung von Ingenieurbauwerken im Zuge von Straßen und Wegen hinsichtlich ihrer **Standicherheit, Verkehrssicherheit** und **Dauerhaftigkeit**, weiterhin den Einsatz der Brückenprüfer: „Eine sorgfältige Überwachung und Prüfung der Bauwerke durch sachkundige Personen ist unerlässlich. Mit den Prüfungen ist ein sachkundiger Ingenieur zu beauftragen, der auch die statischen und konstruktiven Verhältnisse der Bauwerke beurteilen kann“.

Für die acht zu Prüfenden Brücken hat die letzte Hauptprüfung 2019 stattgefunden. Hauptprüfungen sind im Turnus von sechs Jahren durchzuführen, einfache Prüfungen immer drei Jahre nach einer Hauptprüfung. Die im Jahr 2019 geprüften Brücken müssen dieses Jahr wieder geprüft werden, deshalb wurden von der Verwaltung Angebote von Ingenieurbüros eingeholt. Angefragt wurden fünf Büros von denen xx ein Angebot abgaben.

Wirtschaftlichster Bieter für die Hauptprüfung der Brücken im Eigentum der Stadt Vohburg ist XXX zu einem Bruttopreis von XXX€ inkl. der Kosten für Verkehrssicherung und Hilfsmittel wie Gerüste und Hebebühnen.

Beschluss:

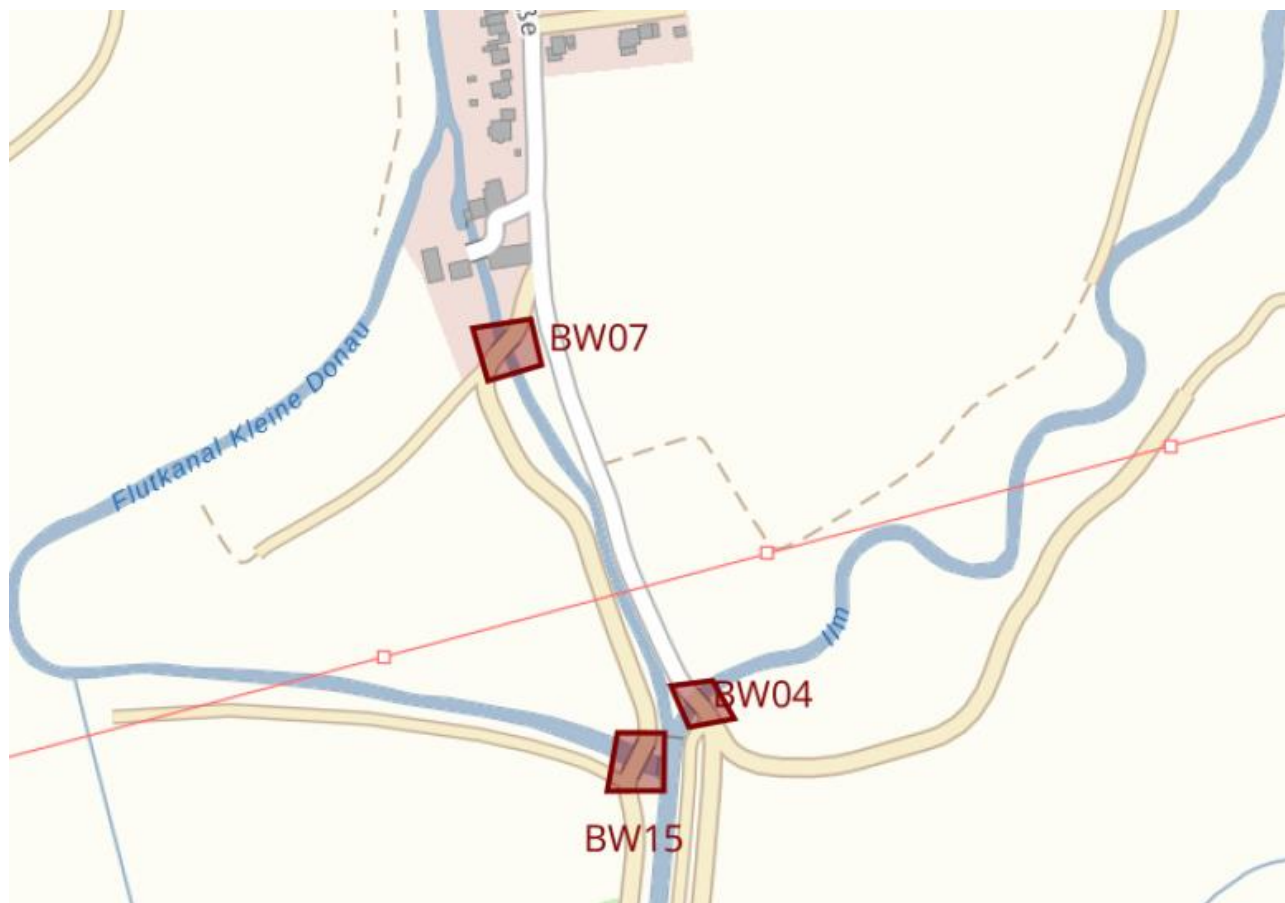
Der Stadtrat beschließt die Auftragsvergabe der Hauptprüfung nach DIN 1076 für acht Brücken im Gemeindebereich der Stadt Vohburg an die XXX zum Bruttopreis von xxx€.

3. Brücken BW 04, 07, 15 - Auftragsvergabe Planerleistung

968

Die Brücken der Stadt Vohburg werden in regelmäßigen Abständen von sachkundigen Planern begutachtet und überprüft. Auch in diesem Jahr stehen wieder Brückenprüfungen nach DIN1076 an, jedoch sind die Brückenbauwerke Nähe der Neumühlstraße seit längerem, vor allem durch das letztjährige Hochwasser augenscheinlich in einem schlechten Zustand.

Deshalb fand mit einem Planungsbüro am 29.01.2025 ein vor Ort Termin statt, um eine erneute Einschätzung zu erhalten. Das Büro teilte nach Durchsicht der Unterlagen mit, dass eine sofortige Sperrung zu veranlassen sei, da alle drei Brücken statisch überlastet sind.



Am 10.02.2025 fand ein weiterer Besichtigungstermin auch mit einem Brückenplaner statt, um sich eine zweite Meinung einzuholen. Auch dieses Büro bestätigte den äußerst schlechten Zustand mit der Konsequenz die Brücken für Fahrzeuge aller Art gesperrt zu lassen und jeweils einen Neubau zu planen und umzusetzen.

Das Ingenieurbüro Goldbrunner hat ein Angebot zur Planung der drei Bauwerke nach HOAI § 5 Basissatz Honorarzone II angeboten. Bei einer Kostenschätzung der drei Brücken von ca. 400.000€ beläuft sich das Honorar auf brutto 92.000€ incl. Nebenkosten und Tragwerksplanung. In der Kostenschätzung sind hierbei nicht die Widerlager und die dazu erforderliche Materialprüfung beinhaltet.

Die Verwaltung empfiehlt den Auftrag für die Brückenplanung der drei Brückenbauwerke 04, 07 und 15 an das Ingenieurbüro Goldbrunner aus Ingolstadt nach HOAI §5 Honorarzone II Basissatz zu vergeben.

Gebaut soll im Jahr 2025 zuerst die Brücke 07 und 04 und in 2026 das Bauwerk 15. Für die Brücke 07 soll eine temporäre Behelfsbrücke vom THW äußerst zeitnah verbaut werden.

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Vohburg erteilt den Auftrag für die Brückenplanung der drei Brückenbauwerke 04, 07 und 15 an das Ingenieurbüro Goldbrunner aus Ingolstadt nach HOAI §5 Honorarzone II Basissatz.

4. Brücken BW 07 - Auftragsvergabe Behelfsbrücke

969

Für das Bauwerk 07 Brücke über den Triebwerkskanal ist dieses Jahr ein Neubau vorgesehen. Damit die Anlieger im Bereich zwischen der kleinen Donau und dem Triebwerkskanal an ihre Felder zur Bewirtschaftung kommen, ist bis zum Neubau eine Alternative erforderlich. Das Büro Goldbrunner hat uns zwei mögliche Varianten als Behelf zukommen lassen.

- Brückenbehelf Behelfsbrücke Baily THW



Zum Preis von netto ca. 50.000 €

- Brückenbehelf Ort betonplatte Brückentafel d=40 cm
Zum Preis von netto ca. 35.000 €

Die Brücke Baily kann in kurzer Zeit neben dem Bauwerk 07 errichtet werden und während der Bauzeit der neuen Brücke erhalten bleiben. Das heißt die Anlieger können jederzeit ihre Grundstücke erreichen, sowohl während des Abbruchs als auch beim Ersatzneubau. Es fallen auch anschließend nicht die zusätzlichen Entsorgungskosten für den aufgetragenen Beton an.

Die Verwaltung empfiehlt aufgrund der Dringlichkeit als Brückenbehelf die Behelfsbrücke Baily vom THW.

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Vohburg beschließt als Brückenbehelf für das Brückenbauwerk 07 ‚Brücke über den Triebwerkskanal‘ die Behelfsbrücke Baily vom THW zu leihen und ermächtigt die Verwaltung die dafür nötigen Beauftragungen zu veranlassen.

5. Brücken BW 04 - Auftragsvergabe Ersatzbau

970

Das Brückenbauwerk 04 ‚Brücke über die Ilm‘ soll im Laufe des Jahres 2025 zusammen mit dem BW 07 ‚Brücke über den Triebwerkskanal‘ abgerissen und neu aufgebaut werden, da beide Brücken in einem statisch nicht mehr tragfähigen Zustand sind. Die geschätzten Kosten belaufen sich ohne Widerlager auf netto 94.000 €.

Die Verwaltung empfiehlt, das Brückenbauwerk 04 ‚Brücke über die Ilm‘ zusammen mit der Brücke 07 zurückzubauen und im Anschluss einen Neubau zu errichten.



Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Vohburg beschließt die Brücke 04 ‚Brücke über die Ilm‘ nach Erstellung der Planung dieses Jahr zurückzubauen und neu zu errichten. Dies soll in zeitlich engem Zusammenhang mit dem BW 07 ‚Brücke über den Triebwerkskanal‘ erfolgen um Kosten wie Baustelleneinrichtung etc. einzusparen.

6. Brücken BW 07 - Auftragsvergabe Ersatzbau

971

Das Brückenbauwerk BW 07 ‚Brücke über den Triebwerkskanal‘ soll im Laufe des Jahres 2025 zusammen mit dem 04 ‚Brücke über die Ilm‘ abgerissen und neu aufgebaut werden, da beide Brücken in einem statisch nicht mehr tragfähigen Zustand sind. Die geschätzten Kosten belaufen sich ohne Widerlager auf netto 87.000 €.

Die Verwaltung empfiehlt, das Brückenbauwerk 07 ‚Brücke über den Triebwerkskanal‘ zusammen mit der Brücke 04 zurückzubauen und im Anschluss einen Neubau zu errichten.



Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Vohburg beschließt die Brücke 07 ‚Brücke über den Triebwerkskanal‘ nach Erstellung der Planung dieses Jahr zurückzubauen und neu zu errichten. Dies soll in zeitlich engem Zusammenhang mit dem BW 04 ‚Brücke über die Ilm‘ erfolgen um Kosten wie Baustelleneinrichtung etc. einzusparen.

7. Brücken BW 15 - Auftragsvergabe Ersatzbau

972

Das Brückenbauwerk BW 15 ‚Brücke über der Ilm-Schleuse/Flutkanal‘ soll im Laufe des Jahres 2026 aufgrund des statischen Mangels ersetzt werden. Die Kostenschätzung hierfür beläuft sich auf netto 200.000 €. Auch hier sind weder die Widerlager noch die Beprobung beinhaltet.

Die Verwaltung empfiehlt das Brückenbauwerk 15 im Jahr 2026 zu erneuern.



Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Vohburg beschließt die Brücke BW 15 ‚Brücke über der Ilm-Schleuse/Flutkanal‘ im Jahr 2026 zurückzubauen und neu zu errichten.

8. Widmung von Ortsstraßen; "Bgm.-Götz-Straße" in Menning 973

Nachdem die Erschließungsarbeiten hinsichtlich der Befahrbarkeit der Straße im Baugebiet „Trübswettergarten“ in Menning abgeschlossen sind, werden die neuen Verkehrsflächen wie folgt für den öffentlichen Verkehr gewidmet.

Ortsstraße Menning
Bgm.-Götz-Straße

Fl.Nr. 340/2	Gem. Menning	
Anfangspunkt Teilstrecke 1:	Abzweigung Ingolstädter Straße Bei Bgm.-Götz-Str. 1	km 0,000
Endpunkt Teilstrecke 1:	Höhe Bgm.-Götz- Str. 19	km 0,140
Anfangspunkt Teilstrecke 2:	Abzweigung Ingolstädter Straße Bei Bgm.-Götz-Str. 8	km 0,000
Endpunkt Teilstrecke 2:	Wendehammer Nord	km 0,212

Neue Gesamtlänge der Straße Bgm.-Götz-Straße: 0,352 km

Beschluss:

Die Straße „Bgm.-Götz-Straße“ wird mit Wirkung vom 01.03.2025 ohne Beschränkungen für den öffentlichen Verkehr gewidmet.
Straßenbaulastträger für die Straße ist die Stadt Vohburg.

9. Abwägungs- und Satzungsbeschluss Bebauungsplan 58 Feuerwehr Menning 974

Behandlung der eingegangenen Anträge und Stellungnahmen im Rahmen der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB; Abwägungs- und Satzungsbeschluss

Von folgenden Behörden und Trägern öffentlicher Belange gingen Stellungnahmen ohne Anregung ein:

- Bayernets (Schreiben vom 05.12.2024)
- Regierung von Oberbayern (Schreiben vom 05.12.2024)
- Regierung von Oberbayern, Bergamt Südbayern (Schreiben vom 08.01.2025)
- Stadtwerke Ingolstadt (Schreiben vom 17.12.2024)
- Planungsverband Region Ingolstadt (Schreiben vom 09.12.2024)
- Landrastamt Pfaffenhofen – Tiefbau (Schreiben vom 09.12.2024)
- Landrastamt Pfaffenhofen – Energie und Klimaschutz (Schreiben vom 06.12.2024)

- Deutsche Transalpine Oelleitung GmbH (Schreiben vom 09.12.2024)
- Gemeinde Großmehring (Schreiben vom 05.12.2024)
- Staatliches Bauamt Ingolstadt (Schreiben vom 06.12.2024)
- Handwerkskammer für München und Oberbayern (Schreiben vom 09.01.2025)

➔ Kein Beschluss erforderlich

Folgende Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange haben abwägungsrelevante Stellungnahmen abgegeben:

- Landrastamt Pfaffenhofen – Bauleitplanung (Schreiben vom 20.12.2024)
- Landrastamt Pfaffenhofen – Immissionsschutz (Schreiben vom 11.12.2024)
- Landrastamt Pfaffenhofen – Bodenschutz (Schreiben vom 17.12.2024)
- Landrastamt Pfaffenhofen – Denkmalschutz (Schreiben vom 19.12.2024)
- Landrastamt Pfaffenhofen – Wasserrecht (Schreiben vom 23.12.2024)
- Landrastamt Pfaffenhofen – AWP (Schreiben vom 23.12.2024)
- Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt (Schreiben vom 07.01.2025)
- Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege (Schreiben vom 09.01.2025)
- Handwerkskammer für München und Oberbayern (Schreiben vom 09.01.2025)
- Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege (Schreiben vom 09.01.2025)
- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (Schreiben vom 23.12.2025)
- Bayernwerk Netz GmbH (Schreiben vom 23.01.2025)

Von Seiten der Öffentlichkeit wurden keine Stellungnahmen abgegeben.

I) Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB - Abwägung

1. Landratsamt Pfaffenhofen, Bauleitplanung (Schreiben vom 20.12.2024)

Stellungnahme:

Die Stadt Vohburg möchte ein neues Feuerwehrgerätehaus im Ortsteil Menning errichten und gleichzeitig weitere Flächen für die wohnbauliche Entwicklung bereitstellen. Dafür stellt sie einen Bebauungsplan im Parallelverfahren auf. Die Träger öffentlicher Belange und Behörden werden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB beteiligt. Folgendes wird noch angeregt:

Planungsrechtliche und ortsplanerische Beurteilung:

- 1. Die derzeit vorgesehene zerrissene Neuausweisung von Wohnparzellen ohne ein gezieltes Entwicklungskonzept lässt eine übergeordnete, zukunftsweisende städtebauliche Gesamtplanung vermissen. Es wird daher angeregt, dafür ein städtebauliches Gesamtkonzept zu entwickeln und die Planung diesbezüglich anzupassen.**

Erläuterung:

Die Abwägung der Stadt Vohburg vom 03.12.2024 zur Gesamtplanung wird zur Kenntnis genommen. Auch wenn diese Parzellen erschlossen werden können, werden die Anregungen unter Berücksichtigung zukunftsfähiger Entwicklungsplanungen aufrechterhalten. Auf die Stellungnahme der Fachstelle hierzu vom 29.07.2024 wird daher verwiesen.

- 2. Die Belange der Baukultur sind zu berücksichtigen, die Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes ist zu beachten (vgl. § 1 Abs. 6 Nr. 5 BauGB, LEP 8.4.1 (G) und Art. 141 Abs. 1 Satz 4 BayVerf) sowie die kulturelle Überlieferung zu schützen (gemäß Art 3 Abs. 2 BayVerf). Dabei ist die Eigenständigkeit der Region zu wahren (vgl. Art 3a BayVerf). Auf eine gute Gestaltung der Baugebiete am Ortsrand und in den Ortsrandbereichen soll geachtet werden (vgl. Regionalplan der Region Ingolstadt (10), 3.4.4 (Z)).**

Erläuterung:

Die Fachstelle nimmt die Abwägung der Stadt Vohburg vom 03.12.2024 zur Baukultur zur Kenntnis. Die Festsetzung der Gebäudehöhen wird begrüßt. Die weiteren Anregungen dazu werden aufrechterhalten und diesbezüglich auf die Stellungnahme der Fachstelle vom 29.07.2024 verwiesen.

- 3. Die Bauleitplanung muss Planungssicherheit gewährleisten und die Umsetzung des Planvorhabens für alle am Verfahren Beteiligten nachvollziehbar darstellen. Aus den Planunterlagen sollen sich die Geländehöhen ergeben (vgl. § 1 Abs. 2 PlanZV). Bei der Festsetzung der Höhe baulicher Anlagen sind gemäß § 18 BauNVO die erforderlichen Bezugspunkte zu bestimmen.**

Erläuterung:

Die Abwägung der Stadt Vohburg vom 03.12.2024 zu den Höhen wird zur Kenntnis genommen. Die Festsetzung der Höhenlage der Gebäude unter 6.2 wird grundsätzlich begrüßt.

Um die Umsetzung des Planvorhabens für jedermann nachvollziehbar darstellen, wird jedoch dringend angeregt, die Planunterlagen durch aussagekräftige Geländeschnitte zu ergänzen, welche für eine einvernehmliche Umsetzung unabdingbar sind. Diesbezüglich werden die Anregungen aufrechterhalten und auf die Stellungnahme der Fachstelle vom 29.07.2024 verwiesen.

- 4. Auf eine gute Ein- und Durchgrünung der Baugebiete insbesondere am Ortsrand und in den Ortsrandbereichen soll geachtet werden (vgl. Regionalplan der Region Ingolstadt (10), 3.4.4 (Z)). Mit Naturgütern ist schonend und sparsam umzugehen (vgl. Art. 141 Abs. 1 Satz 3 BayVerf). Darüber hinaus dient der Grünstreifen der Abschirmung von Immissionen auf Flächen unterschiedlicher Nutzung (z. B. Staub, Spritz- und Düngemittelabdrift, etc., vgl. § 1 Abs. 6 Nr. 7c BauGB, vgl. auch § 50 BImSchG).**

Erläuterung:

Die Fachstelle nimmt die Abwägung der Stadt Vohburg vom 03.12.2024 zur Ein- und Durchgrünung zur Kenntnis. Die Anregungen dazu werden aufrechterhalten. Auf die Stellungnahme der Fachstelle hierzu vom 29.07.2024 wird verwiesen.

- 5. Die Nutzung erneuerbarer Energien, die sparsame und effiziente Nutzung von Energien sowie die Belange des Klimaschutzes und der Klimaanpassung sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen zu berücksichtigen (vgl. § 1 Abs. 6 Nr. 7f BauGB).**

Erläuterung:

Die Abwägung der Stadt Vohburg vom 03.12.2024 zum Klimaschutz wird zur Kenntnis genommen. Die Ergänzung der Festsetzungen zur Photovoltaiknutzung auf Dächern wird begrüßt. Bezüglich der Festsetzung, helle Materialien bzw. Farben zu verwenden sowie der Stellplatzanlagen werden die Anregungen aufrechterhalten. Auf die Stellungnahme der Fachstelle vom 29.07.2024 wird verwiesen.

Redaktionelle Anregungen:

Begründung

- Es wird zur Eindeutigkeit und Klarheit angeregt, wie auf dem Plankopf bereits geschehen, auf dem Deckblatt ergänzend zum Datum auch den Verfahrensstand (z. B. Entwurf gem. § 3 Abs. 2 bzw. § 4 Abs. 2 BauGB) aufzuführen.

Planzeichnung

- Es wird angeregt, die Grünflächen zur Ortsrandeingrünung zu bemaßen.

Sonstiges

- Es wird – u. a. zur Vermeidung von rechtlichen Konsequenzen bei unrechtmäßiger Veröffentlichung (z. B. im Internet) – angeregt, auf der Planzeichnung die Quelle (z. B. Bayerische Vermessungsverwaltung) zu benennen (Urheberschutz).

Die redaktionellen Anregungen sind als Hinweise für die Verwaltung bzw. den Planfertiger gedacht und bedürfen u. E. keiner Behandlung im [Stadtrat](#).

Abwägungsvorschlag

Zu 1.

Die Stadt Vohburg ist seit längerer Zeit auf der Suche nach einer Fläche für einen dringend notwendigen Neubau des Feuerwehrgerätehauses.

Mit dem nun zur Verfügung stehenden Grundstück im Westen von Menning wird bereits eine bauliche Entwicklung angestoßen, die, bei Bedarf, ein Potential für eine größere Baulandausweisung zwischen der Pettlinger Straße und der Ingolstädter Straße bietet. Dieser Bedarf ist derzeit noch nicht begründet. Die Darstellung in der vorbereitenden Bauleitplanung (17. FNP-Änderung) wurde daher auf den tatsächlichen Bedarf reduziert. Die Ausweisung der drei Wohnparzellen, im Zusammenhang mit der Gemeinbedarfsfläche für die Feuerwehr, erscheint ortsplanerisch vertretbar, vor allem da diese Flächen über die bestehenden Erschließungsanlagen bereits jetzt an die notwendige Infrastruktur angebunden werden können. Die weitere Entwicklung eines zusammenhängenden Quartiers zwischen Ingolstädter und Pettlinger Straße ist möglich.

Die für eine solche Entwicklung notwendigen Erschließungsflächen werden im Bebauungsplan bereits berücksichtigt.

Zu 2.

In den Neubaugebieten von Menning wurde bereits auf eng gefasste Festsetzungen zur Baugestaltung verzichtet.

An den südlichen Geltungsbereich grenzt im Osten unmittelbar ein Wohnhaus mit Flachdach an.

Auch im vorliegenden Planungsgebiet wird eine zurückhaltende Regelung der Baugestaltung für vertretbar erachtet um die Möglichkeit für zeitgemäße Bauformen zu geben.

Auf weitere Festsetzungen wird verzichtet.

Zu 3.

Die Festsetzungen zur Höhenlage der Wohngebäude werden für ausreichend erachtet.

Auf weitere Geländeschnitte kann verzichtet werden.

Zu 4.

Die Eingrünung an der West- und Nordseite Feuerwehrgeländes variiert in der Breite und schließt im Nordwesten mit einer größeren Grünfläche ab.

Hier wird an der festgesetzten Wiesenfläche mit Strauchgruppen festgehalten.

Diese lockere Eingrünung wird einer durchgehenden Heckenpflanzung vorgezogen und für ausreichend erachtet.

Auch die Eingrünung der beiden nördlichen Parzellen mit einer Breite von durchgehend 6 m wird für ausreichend erachtet.

Zu 5.

Siehe Abwägung zu Punkt 2.

Auf weitere Festsetzungen zur Baugestaltung wird verzichtet.

Belange zum Klimaschutz wurden in der Abwägung und Planung berücksichtigt.

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat stimmt dem Abwägungsvorschlag der Verwaltung zu.

Die redaktionellen Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Änderungen zur Planung sind nicht veranlasst.

2. Landratsamt Pfaffenhofen, Immissionsschutz (Schreiben vom 11.12.2024)

Stellungnahme:

Die Stadt Vohburg beabsichtigt die Bebauungsplan Nr. 58 „Feuerwehr Menning“. Es soll die planungsrechtliche Voraussetzung für die Errichtung eines Feuerwehrgerätehauses geschaffen werden.

Zudem sollen drei Wohngrundstücke entwickelt werden.

Folgender Sachverhalt ist aus der immissionsschutzfachliche Stellungnahme vom 05.12.2024 zur 17. Änderung des Flächennutzungsplans zu beachten:

„Laut immissionsschutzfachlicher Stellungnahme vom 30.07.2024 zum Bebauungsplan Nr. 58 „Feuerwehr Menning“ ist nachzuweisen, dass der vom Vorhaben ausgehende Lärm (Übungsbetrieb Feuerwehr Parkplatz und Veranstaltungen) die gängigen Immissionsrichtwerte und Regelwerke einhält. Nun wurde eine schalltechnische Verträglichkeitsuntersuchung zum o.g. Bebauungsplan Nr. 58 „Feuerwehr Menning“ der Ingenieurbüro Kottermair GmbH mit der Auftragsnummer 8827.1/2024-RK vom 16.10.2024 zur Prüfung auf Plausibilität eingereicht.

Lärmimmissionen der Feuerwehr

Folgende Geräuschquellen (Notfalleinsätze ausgenommen) werden im Gutachten untersucht:

- Linien- und Flächenschallquelle: PKW-Fahrverkehr (26 Stellplätze) Flächenschallquelle: Übungshof (Motorsäge, Notstromaggregat, Kreiselpumpe, Löschfahrzeug und Kommunikation von 17.00 bis 20.00 Uhr) Flächenschallquelle: Terrasse (20 Personen von 18.00 bis 22.00 Uhr)
- Linienschallquelle: Zu- und Abfahrt sonstige Fahrzeuge (Tragkraftspritzenfahrzeug)

An den umliegenden Bestandsgebäuden sind laut Gutachten keine Konflikte zu erwarten.

Folgende Richtwertüberschreitungen nach TA-Lärm sind laut Gutachten - Anlage 2.1 (ausgenommen Notfalleinsätze) zu befürchten:

- Überschreitung an Immissionsort 1 (Bebauungsplan Nr. 58 „Feuerwehr Menning“) - Westfassade Parzelle 3 um 2 dB(A) und - Nordfassade Parzelle 3 um 0,6 dB(A).
- Durch die vorgelagerte Garage mit Satteldach (Firsthöhe 6 m; Berechnungshöhe 367,50 m über NHN), nach Anlage 2. 1 gibt es Überschreitungen wo keine abschirmende Wirkung mehr vorhanden ist.
- Überschreitung an Immissionsort 4 (Bebauungsplan Nr. 54 „Menning Trübswetter-Garten“) - Nordfassade Parzelle 21 um 0,7 dB(A)

Beurteilung:

Es ist insoweit zu bedenken, dass die Feuerwehr eine bedeutende gemeindliche Pflichtaufgabe im Bereich des abwehrenden Brandschutzes und des technischen Hilfsdienstes erfüllt. Zu berücksichtigen ist das der Lärm, der von einem Feuerwehrgerätehaus bei Notfalleinsätzen ausgeht, aus der Sicht der Immissionsschutztechnik als sozial adäquat hinzunehmen ist.

Die gewählten Emissionsansätze im Gutachten werden als plausibel betrachtet.

Beim Übungs- und Veranstaltungsbetrieb werden Maßnahmen zum Schallschutz notwendig. Folgende

Punkte sind zu beachten:

- 1) Folgende Schallschutzmaßnahmen an schutzwürdigen Räumen im Sinne des PIN, 4109 sind auf der Ebene der Bauleitplanung für die o.g. Parzelle 3 zulässig:
 - Festverglasungen von betroffenen Fassadenseiten (keine öffentl. Fenster), diese dürfen nur zu Brandschutz- und Reinigungszwecken geöffnet werden dürfen.
 - Vor den betroffenen öffentl. Fenster ist ein Vorbau (Prallscheiben, verglaste Loggien/Laubengang, Wintergärten, schallgedämmte Schiebeläden) vorzusehen.
 - Orientierung von schutzwürdigen Räumen auf den lärmabgewandten Fassadenseiten wo die Immissionsrichtwerte nach TA-Lärm eingehalten werden.
 - Schalltechnisch optimierte Lage dero.g. Garage als aktive Lärmschutzmaßnahme. Firsthöhe und Lage sind auf der Ebene der Bauleitplanung festzusetzen.

- 2) Schallschutzmaßnahmen gegenüber der ag. Parzelle 21 im rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 54 Menning Trübswetter: Garten werden im Gutachten nicht vorgeschlagen. Es sind vom Gutachter verträgliche Lärmschutzmaßnahmen am Feuerwehrgerätehaus zu prüfen. Laut Teilbeurteilungspegel ist für Parzelle 21 maßgeblich der Übungshof der Feuerwehr für die Richtwertüberschreitung verantwortlich. Es wird vorgeschlagen organisatorische Maßnahmen zu treffen, wie z.B. die Übungsdauer von drei Stunden leicht zu reduzieren.
- 3) Die Ausgangsdaten der Feuerwehr, wie die Nutzungszeiten der Terrasse oder des Übungsgeländes, sind auf der Ebene des Baugenehmigungsverfahrens festzusetzen. Es wird darauf hingewiesen, dass Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten nicht im Schallschutzgutachten betrachtet wurden
- 4) Die im Gutachten Seite 5 und 6 beschriebenen Festsetzungsvorschläge sind in die Bebauungsplansatzung mitaufzunehmen.

Aus immissionsschutzfachlicher Sicht bestehen keine Bedenken gegen die 17. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Vohburg, falls die o.g. Punkte und Schallschutzmaßnahmen beachtet werden."

Im Nachgang der zweiten Beteiligung zur 17.Änderung des Flächennutzungsplans erfolgte die zweite Beteiligung zum Bebauungsplan Nr. 58 „Feuerwehr Menning“.

Zu den oben aufgeführten Punkten 1) und 2) zur immissionsschutzfachlichen Stellungnahme zum Flächennutzungsplan ist folgendes zu beachten:

- 1) Im Bebauungsplan wurden die Fassaden der Parzelle 3 eingezeichnet, an denen Vorkehrung zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen getroffen werden müssen. Es ist ein immissionsschutzfachlicher Hinweis zu ergänzen, dass die Fenster von betroffenen Fassadenseiten nach Festsetzung 12.1 zu Brandschutz- und Reinigungszwecken geöffnet werden dürfen. Nach Anlage 2.1 der schalltechnischen Verträglichkeitsuntersuchung der Ingenieurbüro Kottermair GmbH mit der Auftragsnummer 8827.1/2024-RK vom 16.10.2024 ist nur jeweils die Hälfte der Nord- und Westfassade von schädlichen Umwelteinwirkungen betroffen, dies ist im Plan zu korrigieren oder auf die o.g. Anlage 2.1 der schalltechnischen Untersuchung zu verweisen.

Firsthöhe und Lage der Garage der Parzelle 3 sind als Festsetzung mitaufzunehmen:

- Eine Wohnnutzung auf der Parzelle 3 ist erst zulässig wenn die Garage (Firsthöhe, Lage) hergestellt ist.
- 2) Innerhalb des rechtskräftigen Bebauungsplans Nr. 54 „Menning Trübswetter-Garten kommt es wie oben beschrieben bei Parzelle 21 zu leichten Immissionsrichtwertüberschreitung. Es sind vom Gutachter verträgliche Lärmschutzmaßnahmen am Feuerwehrgerätehaus zu prüfen. Laut Teilbeurteilungspegel ist für Parzelle 21 maßgeblich der Übungshof der Feuerwehr für die Richtwertüberschreitung verantwortlich. Es wird vorgeschlagen organisatorische Maßnahmen zu treffen, wie z.B. die Übungsdauer von drei Stunden leicht zu reduzieren.

Ansonsten besteht Einverständnis den immissionsschutzrechtlichen Festsetzungen.

Aus immissionsschutzfachlicher Sicht bestehen keine Bedenken Bebauungsplan Nr. 58 „Feuerwehr Menning“ der Stadt Vohburg, falls die o.g. Punkte und Schallschutzmaßnahmen beachtet werden.

Beschlussvorschlag:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und sind in der weiteren Objektplanung zu beachten.

Das Gutachten ist Anlage zur Begründung und im Rahmen der Objektplanung zu beachten. Änderungen sind nicht veranlasst.

3. Landratsamt Pfaffenhofen, Bodenschutz (Schreiben vom 17.12.2024)

Stellungnahme:

Im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 58 "Feuerwehr Menning" der Stadt Vohburg sind aus der derzeit vorhandenen Aktenlage keine Altablagerungen bzw. Altlastenverdachtsflächen oder sonstige schädliche Bodenverunreinigungen bekannt.

Sollten im Zuge von Baumaßnahmen im Bereich des Bebauungsplanes Altlastenverdachtsflächen bzw. ein konkreter Altlastenverdacht oder sonstige schädliche Bodenverunreinigung bekannt sein bzw. werden, ist das Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt sowie das Landratsamt Pfaffenhofen a.d.Ilm zu informieren.

Dieser Hinweis ist in der Begründung unter Punkt 8.4 Bodenverhältnisse, Boden- und Grundwasserschutz, Altlasten bereits enthalten.

Sollten Geländeauffüllungen stattfinden, empfehlen wir dazu nur schadstofffreier Erdaushub ohne Fremddanteile zu verwenden. Auffüllungen sind ggf. baurechtlich zu beantragen. Wir möchten darauf hinweisen, dass seit 01.08.2023 die Ersatzbaustoffverordnung in Kraft getreten ist, die hinsichtlich des Einbaus von mineralischen Ersatzbaustoffen (RC-Material, Boden etc.) zu beachten ist. Belastetes Bodenmaterial darf nur eingebaut werden bei geeigneten hydrogeologischen Voraussetzungen am Einbauort unter Beachtung der Vorgaben der EBV bzw. der BBodSchV n.F. Für das Auf- oder Einbringen von Materialien auf oder in den Boden, auf oder in eine durchwurzelbare Bodenschicht oder unterhalb oder außerhalb einer durchwurzelbaren Bodenschicht gelten die §§ 6 bis 8 BBodSchV n.F.

Wir weisen darauf hin, dass bei landwirtschaftlich genutzt Flächen ggf. daraus entstandene Bodenbelastungen (insbesondere des Oberbodens) im Rahmen der Baugrunderkundung zu berücksichtigen sind.

Seit der letzten Beteiligung wurde zwischenzeitlich ein Baugrundgutachten durch die Fa. Nickol & Partner AG (vom 29.11.2024) erstellt. Grundwasser wurde bei den Bohrarbeiten im November 2024 nicht angetroffen. In diesem Zuge wurden auch chemisch-analytische Laboruntersuchungen durchgeführt und 4 Kleinrammbohrungen auf die Parameter des Verfüll-Leitfadens im Feststoff und Eluat untersucht. Das Material konnte als ZO-Material eingestuft werden. Auf Grund der punktuellen Untersuchung möchten wir drauf hinweisen, dass dennoch bei erfolgenden Abgrabungen abfallrechtlich relevante Böden bzw. Materialien auftreten können. Insofern sind hierbei die einschlägigen abfallrechtlichen Bestimmungen zu beachten.

Beschlussvorschlag:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und sind im Zuge der Bauausführung weiter zu beachten.

4. Landratsamt Pfaffenhofen, Denkmalschutz (Schreiben vom 19.12.2024)

Stellungnahme:

Die Planung betrifft Bereiche mit kartierten Bodendenkmälern/ Verdachtsflächen für Bodendenkmäler.

Das BLfD ist zu beteiligen.

Beschlussvorschlag:

Das BLfD ist am Verfahren beteiligt.

5. Landratsamt Pfaffenhofen, Wasserrecht (Schreiben vom 23.12.2024)

Stellungnahme:

Auf unsere Stellungnahme vom 31.07.2024 wird verwiesen.

Beschlussvorschlag:

Die Hinweise werden weiter zur Kenntnis genommen.

6. Landratsamt Pfaffenhofen, AWP (Schreiben vom 23.12.2024)

Stellungnahme:

Wir verwiesen auf unsere Stellungnahme vom 24.07.2024.

Beschlussvorschlag:

Die Hinweise werden weiter zur Kenntnis genommen.

7. Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt (Schreiben vom 07.01.2025)

Stellungnahme:

Aus wasserwirtschaftlicher Sicht nehmen wir zu o.g. Verfahren als Träger öffentlicher Belange Stellung.

1. Wasserversorgung

Wir hatten in unserer letzten Stellungnahme vom 06.08.2024 (Az. 3-4622-PAF-13013/2024) bereits auf die fehlende wasserrechtliche Erlaubnis / Bewilligung hingewiesen. Unserem Kenntnisstand nach ist dies auch weiterhin der Fall, weswegen die Wasserversorgung zwar quantitativ, jedoch weiterhin rechtlich nicht gesichert ist.

2. Grundwasser- und Bodenschutz, Altlasten

Seit der letzten Beteiligung wurde zwischenzeitlich ein Baugrundgutachten (vom 29.11.2024) durch die Fa. Nickol & Partner AG erstellt. Grundwasser wurde bei den Bohrarbeiten im November 2024 nicht angetroffen. In diesem Zuge wurden auch chemisch-analytische Laboruntersuchungen durchgeführt und 4 Kleinrammbohrungen auf die Parameter des Verfüll-Leitfadens im Feststoff und Eluat untersucht. Das Material konnte als Z0-Material eingestuft werden. Auf Grund der punktuellen Untersuchung möchten wir drauf hinweisen, dass dennoch bei erfolgenden Abgrabungen abfallrechtlich relevante Böden bzw. Materialien auftreten können. Insofern sind hierbei die einschlägigen abfallrechtlichen Bestimmungen zu beachten.

3. Abwasserbeseitigung

In der Zwischenzeit liegt ein Bodengutachten vor, aus dem hervorgeht, dass eine Versickerung aufgrund der Untergrundverhältnisse nicht möglich ist.

Im Köschinger Weg ist ein Mischwasserkanal vorhanden. Vor Inkrafttreten des Bebauungsplanes ist zwischen der Stadt Vohburg und dem Entwässerungsplaner der Mischwasserentlastungen abzuklären unter welchen Voraussetzungen an den vorhandenen Mischwasserkanal angeschlossen werden könnte. Für die Mischwasserentlastungen liegt eine wasserrechtliche Erlaubnis vom 01.12.2023, Az. 42/6323.0 vor, in der die beiden Parzellen allerdings nicht berücksichtigt sind.

In der Ingolstädter Straße ist ein Mischwasserkanal und in der Kirchstraße sowohl ein Mischwasser- als auch ein Regenwasserkanal vorhanden. Vor Inkrafttreten des Bebauungsplanes ist zwischen der Stadt Vohburg und dem Entwässerungsplaner sowohl der Mischwasserentlastungen (Bescheid siehe oben) als auch der Regenwassereinleitungen (Bescheid vom 07.11.2018, Az. 32/6421.3,

abzuklären unter welchen Voraussetzungen entweder an den vorhandenen Regenwasserkanal oder an den vorhandenen Mischwasserkanal angeschlossen werden könnte. Die geplante Feuerwehr als auch die weitere Parzelle sind in den beiden genannten Entwässerungsplanungen nicht berücksichtigt.

Ggf. ist sowohl für eine Einleitung in den vorhandenen Regenwasserkanal als auch in den vorhandenen Mischwasserkanal eine Rückhaltung mit gedrosselter Einleitung in die Kanäle erforderlich.

Zu prüfen wäre weiterhin, ob eine Tektur der jeweiligen wasserrechtlichen Erlaubnis erforderlich ist.

Der Bebauungsplan ist dann an die geplante Entwässerung anzupassen.

Hinweis für die Stadt Vohburg:

Auf S. 17 der Begründung wurde unser Passus übernommen, dass zu prüfen ist ob das Kanalsystem für die Ableitung des Schmutzwassers hydraulisch ausreichend aufnahmefähig ist. Diese Aussage von uns war an den Planer gerichtet und sollte nicht im Bebauungsplan aufgeführt werden. Ob eine solche Prüfung erfolgt ist, entzieht sich unserer Kenntnis.

4. Oberirdische Gewässer und wild abfließendes Wasser

Die geplante Ausgleichsfläche liegt teilweise im festgesetzten Überschwemmungsgebiet der Ilm und gänzlich in der Hochwassergefahrenfläche HQ100 und wird bei einem maßgeblichen hundertjährigen Hochwasserereignis komplett überschwemmt.

Nach § 78a sind in festgesetzten Überschwemmungsgebieten Erhöhungen und/oder Vertiefungen der Erdoberfläche untersagt. Ebenfalls ist das Anlegen von Baum- und Strauchpflanzungen, soweit diese den Zielen des versorgenden Hochwasserschutzes entgegenstehen, untersagt.

Da hier geplant ist einen Lebensraum für Offenlandbrüter zu errichten, indem Altgrassteifen und Rohbodenstellen sowie eine Seige geschaffen werden, bestehen hiermit keine wasserwirtschaftlichen Bedenken, wenn das Mähgut abgefahren wird und keine Geländeänderungen vorgenommen werden.

5. Zusammenfassung

Bei Beachtung unseres Schreibens bestehen keine grundsätzlichen Bedenken. Bezüglich der Wasserversorgung ist darauf hinzuwirken, dass zeitnah wieder eine rechtlich gesicherte Entnahme vorliegt. Außerdem ist vor Inkrafttreten des Bebauungsplanes ist zwischen der Stadt Vohburg und dem Entwässerungsplaner sowohl der Mischwasserentlastungen als auch der Regenwassereinleitungen abzuklären unter welchen Voraussetzungen entweder an den vorhandenen Regenwasserkanal oder Mischwasserkanal angeschlossen werden könnte.

Abwägungsvorschlag

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Wasserversorgung:

Die Wasserversorgung wird durch den Zweckverband zur Wasserversorgung der Gruppe Ingolstadt-Ost sichergestellt.

Schmutzwasserbeseitigung:

Schmutz- und Regenwasser werden getrennt abgeleitet.

Das Schmutzwasser der beiden Parzellen am Köschinger Weg wird an den bestehenden Mischwasserkanal angeschlossen. Dadurch erhöht sich die Belastung der Mischwasserentlastung nur geringfügig.

Das Schmutzwasser aus der Feuerwehr sowie der Parzelle in der Ingolstädter Straße wird in den Mischwasserkanal in der Kirchstraße eingeleitet. Der bestehende Kanal (DN 300) ist hierfür ausreichend dimensioniert.

Niederschlagswasserbeseitigung:

Das Regenwasser wird separat abgeleitet:

Das Regenwasser der Parzellen im Köschinger Weg wird dem Regenwasserkanal DN 300 in der Pettlinger Straße zugeführt.

Das Regenwasser aus der Feuerwehr und der Parzellen in der Ingolstädter Straße wird getrennt in den Regenwasserkanal (DN 250) der Kirchstraße eingeleitet.

Die Verunreinigung des Niederschlagswassers ist als äußerst gering einzustufen.

Für die Feuerwehr ist ein Rückhaltebecken mit Drossel vorgesehen. Bei den Parzellen muss eine Rückhaltung mit einem Mindestvolumen vom 5m³ eingerichtet werden, die auch in Kombination mit einer Regenwasserzisterne realisiert werden kann.

Der Hinweis auf die Prüfung der hydraulischen Kapazitäten zur Abwasserbeseitigung wird in der Begründung gestrichen.

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat stimmt dem Abwägungsvorschlag der Verwaltung zu.

Die Begründung ist in Bezug auf das geplante Entwässerungskonzept zu ändern, bzw. zu ergänzen.

8. Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege (Schreiben vom 09.01.2025)**Stellungnahme:**

Wir bedanken uns für die Beteiligung an der oben genannten Planung und bitten Sie, bei künftigen Schriftwechseln in dieser Sache, neben dem Betreff auch unser Sachgebiet (B Q) und unser Aktenzeichen anzugeben. Zur vorgelegten Planung nimmt das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege, als Träger öffentlicher Belange, wie folgt Stellung:

Bodendenkmalpflegerische Belange:

Wir bedanken uns für die Rücksichtnahme auf die bodendenkmalpflegerischen Belange im Rahmen der Abwägungen des Stadtrates vom 3.12.2024.

Auch wenn bereits der Antrag auf eine denkmalrechtliche Erlaubnis für die qualifizierte Voruntersuchung vorbereitet wird, möchten wir Sie dennoch darum bitten im Hinblick auch zukünftige Bodeneingriffe den untenstehenden Passus zur Erlaubnispflicht von Bodeneingriffen nach Art. 7.1. BayDSchG in die Hinweise des Bebauungsplans (3. Hinweise) aufzunehmen.

Der Hinweis auf die Meldepflicht von Bodendenkmälern nach Art. 8 BayDSchG ist keineswegs ausreichend.

Mit unseren fachlichen Darlegungen zu den Bodendenkmälern und der Begründung der Denkmalvermutung im gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplans sind die gesetzlichen Voraussetzungen für die Erlaubnispflicht nach Art. 7 Abs. 1 BayDSchG gegeben.

Die Untere Denkmalschutzbehörde erhält dieses Schreiben per E-Mail mit der Bitte um Kenntnisnahme. Für allgemeine Rückfragen zur Beteiligung des BLfD im Rahmen der Bauleitplanung stehen wir selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Fragen, die konkrete Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege oder Bodendenkmalpflege betreffen, richten Sie ggf. direkt an den für Sie zuständigen

Gebietsreferenten der Praktischen Denkmalpflege (www.blfd.bayern.de).

Beschlussvorschlag:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Ein Hinweis auf die Erlaubnispflicht nach Art. 7 Abs. 1 BayDSchG wird redaktionell ergänzt.

9. Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (Schreiben vom 23.12.2024)

Stellungnahme:

Es wird darauf hingewiesen, dass unsere Stellungnahme vom 25.07.2024 zur Beteiligung nach §4.1 BauGB im Beschlussbuchauszug zur Sitzung des Stadtrats vom 03.12.2024 nicht aufgeführt wird. Die entsprechende E-Mail ist nochmal angehängt.

Zur aktuellen Auslegung der o. g. Planung erhalten Sie unsere Stellungnahme ebenfalls im Anhang.

Stellungnahme:

Das Planungsgebiet umfasst etwa 0,76 ha. Nach der Bodenschätzung liegen beim überwiegenden Teil hochwertige Lösslehm-böden vor mit einer Ackerzahl von 72 bzw. 75. Die durchschnittliche Ackerzahl des Landkreises Pfaffenhofen beträgt 50. Folglich gehen Böden mit einer hohen natürlichen Ertragsfähigkeit verloren.

Wir geben den dauerhaften Flächenverlust zu bedenken.

Darüber hinaus wird durch das Herausnehmen von Teilflächen aus der bestehenden Ackerfläche die Bewirtschaftung erschwert.

An das Plangebiet grenzen landwirtschaftlich genutzte Flächen an, die durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt werden dürfen:

- Dabei ist insbesondere die Bekanntmachung über die Mindestabstände bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln zum Schutz von Umstehenden und Anwohnern im Bundesanzeiger vom 27. April 2016 (BVL 16/02/02) zu beachten. Demnach ist bei der Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln zu Grundstücken mit Wohnbebauung, privat genutzten Gärten sowie Flächen, die für die Allgemeinheit bestimmt sind, ein Abstand von 2 m in Flächenkulturen einzuhalten.
- Bezüglich der Bepflanzung zu angrenzenden, landwirtschaftlich genutzten Flächen werden ab einer Wuchshöhe von mehr als zwei Metern Grenzabstände von mindestens vier Metern zum Nachbargrundstück empfohlen, um künftige Beeinträchtigungen zu vermeiden.

Forstfachliche Belange sind nicht betroffen.

Abwägungsvorschlag

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Aufgrund mangelnder Standortalternativen und des dringenden Bedarfs vor allem für einen Feuerwehrstandort wird der Belang der Landwirtschaft zum Erhalt der landwirtschaftlichen Nutzflächen in der Abwägung zurückgestellt.

Auch an anderen Stellen im Gemeindegebiet stehen landwirtschaftliche Flächen mit meist guter Tragfähigkeit zur Verfügung.

Beschlussvorschlag

Der Stadtrat stimmt dem Abwägungsvorschlag der Verwaltung zu. Eine Änderung der Planung ist nicht veranlasst.

10. Bayernwerk Netz GmbH (Schreiben vom 23.01.2025)

Stellungnahme:

gegen das o. g. Planungsvorhaben bestehen keine grundsätzlichen Einwendungen, wenn dadurch der Bestand, die Sicherheit und der Betrieb unserer Anlagen nicht beeinträchtigt werden.

In dem von Ihnen überplanten Bereich befinden sich von uns betriebene Versorgungseinrichtungen.

Kabel

Der Schutzzonenbereich für Kabel beträgt bei Aufgrabungen je 0,5 m rechts und links zur Trassenachse.

Wir weisen darauf hin, dass die Trassen unterirdischer Versorgungsleitungen von Bepflanzung freizuhalten sind, da sonst die Betriebssicherheit und Reparaturmöglichkeit eingeschränkt werden. Bäume und tiefwurzelnende Sträucher dürfen aus Gründen des Baumschutzes (DIN 18920) bis zu einem Abstand von 2,5 m zur Trassenachse gepflanzt werden. Wird dieser Abstand unterschritten, so sind im Einvernehmen mit uns geeignete Schutzmaßnahmen durchzuführen.

Beachten Sie bitte die Hinweise im "Merkblatt über Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle", Ausgabe 2013 vom FGSV Verlag www.fgsv-verlag.de (FGSV-Nr. 939), bzw. die DVGW-Richtlinie GW125.

Hinsichtlich der in den angegebenen Schutzzonenbereichen bzw. Schutzstreifen bestehenden Bau- und Bepflanzungsbeschränkung machen wir darauf aufmerksam, dass Pläne für Bau- und Bepflanzungsvorhaben jeder Art uns rechtzeitig zur Stellungnahme vorzulegen sind. Dies gilt insbesondere für Straßen- und Wegebaumaßnahmen, Ver- und Entsorgungsleitungen, Kiesabbau, Aufschüttungen, Freizeit- und Sportanlagen, Bade- und Fischgewässer und Aufforstungen.

Kabelplanung(en)

Zur elektrischen Versorgung des geplanten Gebietes sind Niederspannungskabel erforderlich. Eine Kabelverlegung ist in der Regel nur in Gehwegen, Versorgungstreifen, Begleitstreifen oder Grünstreifen ohne Baumbestand möglich.

Im überplanten Bereich befinden sich Anlagenteile der Bayernwerk Netz GmbH oder es sollen neue erstellt werden. Für den rechtzeitigen Ausbau des Versorgungsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbauträger und anderer Versorgungsträger ist es notwendig, dass der Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Planbereich frühzeitig (mindestens 3 Monate) vor Baubeginn der Bayernwerk Netz GmbH schriftlich mitgeteilt wird. Nach § 123 BauGB sind die Gehwege und Erschließungsstraßen soweit herzustellen, dass Erdkabel in der endgültigen Trasse verlegt werden können.

Ausführung von Leitungsbauarbeiten sowie Ausstecken von Grenzen und Höhen:

- Vor Beginn der Verlegung von Versorgungsleitungen sind die Verlegezonen mit endgültigen Höhenangaben der Erschließungsstraßen bzw. Gehwegen und den erforderlichen Grundstücksgrenzen vor Ort bei Bedarf durch den Erschließungsträger (Gemeinde) abzustecken.
- Für die Ausführung der Leitungsbauarbeiten ist uns ein angemessenes Zeitfenster zur Verfügung zu stellen, in dem die Arbeiten ohne Behinderungen und Beeinträchtigungen durchgeführt werden können.

Für Kabelhausanschlüsse dürfen nur marktübliche und zugelassene Einführungssysteme, welche bis mind. 1 bar gas- und wasserdicht sind, verwendet werden. Ein Prüfungsnachweis der Einführung ist nach Aufforderung vorzulegen. Wir bitten Sie, den Hinweis an die Bauherren in der Begründung aufzunehmen.

Die Standarderschließung für Hausanschlüsse deckt max. 30 kW ab. Werden aufgrund der Bebaubarkeit oder eines erhöhten elektrischen Bedarfs höhere Anschlussleistungen gewünscht, ist eine gesonderte Anmeldung des Stromanschlusses bis zur Durchführung der Erschließung erforderlich.

Das beiliegende "Merkblatt zum Schutz der Verteilungsanlagen" ist zu beachten.

Die beiliegenden "Sicherheitshinweise für Arbeiten in der Nähe von Kabel-, Gas- und Freileitungen" sind zu beachten.

Auskünfte zur Lage der von uns betriebenen Versorgungsanlagen können Sie online über unser Planauskunftsportal einholen. Das Portal erreichen Sie unter:
www.bayernwerk-netz.de/de/energie-service/kundenservice/planauskunftsportal.html

Beschlussvorschlag

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und sind im Rahmen der Objektplanung weiter zu beachten.

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Vohburg stimmt den Abwägungsvorschlägen nach §1 Abs. 7 BauGB zu, nimmt die Hinweise, die im Rahmen der Objektplanung weiter zu beachten sind zur Kenntnis und beschließt den Bebauungsplan 58 ‚Feuerwehr Menning‘ als Satzung.

10. Auftragsvergabe Neubau Feuerwehrhaus Menning - Kanal-, Erd-, Gerüst und Baumeisterarbeiten 975

Für die Erd-, Kanal-, Gerüst- und Baumeisterarbeiten „BV Neubau Feuerwehrhaus Menning“ wurde eine beschränkte Ausschreibung durchgeführt.

14 Firmen wurden zur Angebotsabgabe aufgefordert, davon gaben 7 Firmen ein Angebot ab.

Die Kostenberechnung des Architekturbüros Reichl aus Ingolstadt lag bei 580.000,00 € (brutto).

1	Fa. Daum, Vohburg	489.108,66 €	100,00%
---	-------------------	--------------	---------

Höchste Angebotssumme: 498.924,40 € (102,01%)

Nach rechnerischer, technischer und wirtschaftlicher Prüfung ergibt sich für das wertbare Angebot der Firma Daum aus Vohburg eine Angebotssumme in Höhe von 489.108,66 € (brutto).

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt den Auftrag (BV Neubau Feuerwehrhaus Menning) dem wirtschaftlichsten Bieter, der Fa. Daum aus Vohburg, zu einem Bruttoangebotspreis in Höhe von 489.108,66 € zu erteilen.

11. Entscheidung über gemeindliches Einvernehmen zum Antrag auf Neubau einer landwirtschaftlichen Maschinenhalle mit einem Getreide- und Kartoffellager 976

Für die Grundstücke Fl.Nr. 1519/2 und 1066 Gem. Irsching wurde beim Landratsamt ein Bauantrag zur Errichtung einer landwirtschaftlichen Maschinenhalle mit einem Getreide- und Kartoffellager eingereicht. Das Landratsamt hat am 17.01.2025 die Stadt Vohburg beteiligt und um die Entscheidung über das gemeindliche Einvernehmen gebeten. Die eingegangenen Antragsunterlagen sind dem Beschlussvorschlag beigelegt.

Für das Bauvorhaben liegt bereits ein genehmigter Antrag auf Vorbescheid vom 09.08.2023, BA-Nr.: VII 20230536 vor, die Genehmigung, sowie der Stadtratsbeschluss zum damaligen Einvernehmen sind dem Beschlussvorschlag ebenfalls beigelegt.

Das Grundstück liegt im Außenbereich n. § 35 BauGB, dort ist ein Vorhaben nur zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die ausreichende Erschließung gesichert ist und wenn es einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb dient.

Das Grundstück ist weder durch einen Kanal noch durch eine Wasserversorgung erschlossen. Soweit es den Antragsunterlagen entnommen werden kann ist ein Wasser- und Kanalanschluss nicht erforderlich.

Das nun beantragte Gebäude hat eine Abmessung von 22 m x 50 m, eine Wandhöhe von 6,77 m eine Traufhöhe von 5,70 m und eine Dachneigung von 15 ° (Satteldach) die Firstrichtung verläuft parallel zur Grenze zwischen den Flurstücken Fl.Nr. 1519/2 und 1066 Gem. Irsching.

Es entspricht damit den im Vorbescheid abgefragten Maßen.

Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt.

12. Kanalsanierungskonzept Innenstadt Ost: Auftragserteilung der Kanalreinigung und optische Inspektion	977
--	------------

Für das Kanalsanierungskonzept Innenstadt-Ost wurde für die Kanalreinigung und optische Inspektion eine erneute beschränkte Ausschreibung durchgeführt.

Es wurden insgesamt 11 Firmen angeschrieben, wovon 5 Firmen ein Angebot abgeben haben.

Die Angebote wurden von WipflerPLAN rechnerisch, technisch und wirtschaftlich geprüft.

Die Kostenschätzung lag bei 56.896,00 € brutto.

Das wirtschaftlichste Angebot liegt 10 % unter der Kostenberechnung.

Der wirtschaftlichste Anbieter ist

Firma R.K. -Kanalservice GmbH aus Hollenbach	51.227,66 € (100%)
--	--------------------

Nächsthöherer Bieter	52.446,28 (102,4%)
----------------------	--------------------

Auf Grund der Aufhebung der ersten Ausschreibung konnte eine Ersparnis von rund 43.000 € erzielt werden.

Beschluss:

Der Stadtrat erteilt den Auftrag für die Kanalreinigung und optische Inspektion an die Firma R.K.-Kanalservice GmbH aus Hollenbach zu einer Bruttoangebotssumme von 51.227,66 €.

13. Kanalsanierungskonzept Ortsteil Irsching: Auftragserteilung der Kanalreinigung und optische Inspektion	978
---	------------

Für das Kanalsanierungskonzept Irsching wurde für die Kanalreinigung und optische Inspektion eine beschränkte Ausschreibung durchgeführt.

Es wurden insgesamt 11 Firmen angeschrieben, wovon 7 Firmen ein Angebot abgeben haben.

Die Angebote wurden von WipflerPLAN rechnerisch, technisch und wirtschaftlich geprüft.

Die Kostenschätzung lag bei 108.528,00 € brutto.

Das wirtschaftlichste Angebot liegt 11 % unter der Kostenberechnung.

Der wirtschaftlichste Anbieter ist

Firma Schmid-Kanaltechnik aus Buchdorf 96.478,42 € (100%)

Nächsthöherer Bieter 98.958,08 (102,6%)

Beschluss:

Der Stadtrat erteilt den Auftrag für die Kanalreinigung und optische Inspektion an die Firma Schmid-Kanaltechnik aus Buchdorf zu einer Bruttoangebotssumme von 96.478,42 €.

14. Feuerwehr Rockolding

14.1 Auftragsvergabe zur Beschaffung eines Löschgruppenfahrzeuges 979

In der Sitzung vom 17.09.2024 Nr. 907 wurde die grundsätzliche Beschaffung eines Löschgruppenfahrzeuges (LF20) für die Freiwillige Feuerwehr Rockolding beschlossen. Mit Beschluss Nr. 908 aus derselben Sitzung wurde das Ingenieurbüro FBS Götz aus Neumarkt i. d. Oberpfalz mit der Ausschreibung beauftragt.

Die Ausschreibung wurde nun in drei Losen durchgeführt. Es wurden insgesamt drei Angebote abgegeben. Der Vergabevorschlag des Ingenieurbüros empfiehlt die Vergabe an die wirtschaftlichsten Anbieter wie folgt:

	Anbieter	Betrag	Differenz zum Nächstbietenden
Los 1 Fahrgestell	Schmitz Feuerwehrtechnik GmbH	155.235,50 €	1,4 %
Los 2 Aufbau	Schmitz Feuerwehrtechnik GmbH	353.251,50 €	23,0 %
Los 3 Beladung	BAS Vertriebs GmbH	69.733,18 €	---

Die Angebote entsprechen dem aktuellen Stand der Technik. Die Anbieter sind aufgrund von vergleichbaren Ausschreibungen sowie den Erfahrungen des Ingenieurbüros für die Ausführung geeignet.

Der Gesamtauftragswert für die Beschaffung des LF 20 liegt bei 578.220,18 €. Es liegt ein Zuwendungsbescheid der Regierung von Oberbayern über einen Zuschuss von 130.000,00 € vor. Die tatsächlichen Kosten für die Stadt belaufen sich nach Abzug des Zuschusses auf 448.220,18 €.

Die Lieferzeit des Fahrzeuges beträgt insgesamt 40 Wochen.

Beschluss:

1. Die Stadt Vohburg vergibt den Auftrag für die Lieferung eines Fahrgestells Marke MAN TGM 13.320 4x4 BL an die Schmitz Feuerwehrtechnik GmbH zum Angebotspreis von 155.235,50 € brutto.
2. Die Stadt Vohburg vergibt den Auftrag für die Lieferung eines Aufbaus nach DIN EN 1846 Teil 1-3 und DIN 14530-11 an die Schmitz Feuerwehrtechnik GmbH zum Angebotspreis von 353.251,50 € brutto.
3. Die Stadt Vohburg vergibt den Auftrag für die Lieferung einer feuerwehrtechnischen Beladung an die BAS Vertriebs GmbH zum Angebotspreis von 69.733,18 € brutto.

14.2	Kostenübernahme für 3 Führerscheine der Klasse CE (LKW) für aktive Feuerwehrdienstleistende	980
-------------	--	------------

Mit Beschluss des Stadtrates Nr. 625 vom 28.07.1998 wurde festgelegt, dass sich die Stadt mit einem Anteil von 50 %, damals höchstens 1.600,00 DM an den Kosten für einen LKW-Führerschein beteiligt. Die Feuerwehrdienstleistenden mussten sich dafür verpflichten, sieben Jahre aktiven Dienst bei der Freiwilligen Feuerwehr zu leisten, ansonsten mussten die Kosten anteilig zurückbezahlt werden. Von 1998 bis 2014 wurden darüber sechs Führerscheine finanziert. Mit Urteil des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs vom 24.04.2015 wurde die Verpflichtung der Feuerwehrdienstleistenden für rechtswidrig erklärt.

Im Jahr 2019 wurde die vollständige Kostenübernahme für zwei LKW-Führerscheine für die FFW Vohburg genehmigt (Beschluss Nr. 1403 vom 12.03.2019).

Nun ist die FFW Rockolding mit der Bitte um Kostenübernahme für drei LKW-Führerscheine für das neue Löschgruppenfahrzeug 20, das Ende des Jahres ausgeliefert wird, an die Stadt hergetreten. Aktuell haben nur zwei Aktive der FFW Rockolding eine Berechtigung zum Führen des neuen Fahrzeugs. Mit einem „Feuerwehrführerschein“ (PKW-Führerschein mit Helferführerschein) bis 7,5 to darf das Fahrzeug nicht mehr gefahren werden.

Die Kosten für einen Führerschein der Klasse C (LKW) liegen bei 2.800,00 €. Die Kombination inklusive eines Anhängerführerscheins, Klasse CE, kostet 4.500,00 €.

Die Verwaltung schlägt vor, drei Führerscheine der Klasse C oder CE mit pauschal 2.500,00 € zu bezuschussen. Die Feuerwehrdienstleistenden sollen vom 1. Kommandanten vorzuschlagen werden.

Beschluss:

1. Die Stadt Vohburg bezuschusst aufgrund der Beschaffung eines LF20 für die Freiwillige Feuerwehr Rockolding einmalig drei Führerscheine der Klasse CE mit einem Anteil von 2.500,00 €.
2. Sollte ein Teilnehmer eine Prüfung nicht bestehen, sind die daraus resultierenden Mehrkosten selbst zu tragen.

15.	Beschaffung von acht zusätzlichen Atemschutzgeräten für die Freiwilligen Feuerwehren Irsching und Rockolding	981
------------	---	------------

Die Atemschutzgeräte aller Freiwilligen Feuerwehren müssen nach jeder Übung, jedem Lehrgang oder Einsatz in Geisenfeld geprüft werden. Dadurch stehen sie ca. eine Woche nicht zur Verfügung. Bei rund. 15 Atemschutzgeräteträgern bei der Feuerwehr Irsching mit jeweils zwei Pflichtübungen im Jahr stehen die Geräte für eine lange Zeit nicht zur Verfügung. Dem soll durch vier Ersatzgeräte abgeholfen werden.

Bei der Feuerwehr Rockolding ist die Situation dieselbe. Auch hier werden vier Ersatzgeräte benötigt. Die Kommandanten haben deshalb Angebote eingeholt. Der wirtschaftlichste Anbieter ist die Firmer Stirner GmbH, Perach, mit einem Angebotspreis von 18.032,67 € für vier Geräte. Davon soll zwei Geräte die Feuerwehr Irsching und zwei die Feuerwehr Rockolding erhalten.

Weitere vier Geräte sollen im Jahr 2026 beschafft werden.

Beschluss:

Die Stadt Vohburg beschafft für die Freiwillige Feuerwehr Irsching und die Freiwillige Feuerwehr Rockolding je zwei zusätzliche Atemschutzgeräte von der Firma Stirner GmbH, Perach, zum Angebotspreis von 18.032,67 €. Im Jahr 2026 werden je zwei weitere Geräte für beide Feuerwehren beschafft.

16. Freiwillige Feuerwehr Vohburg; Bestätigung der neu gewählten Kommandanten	982
--	------------

Die Amtszeit des 2. Kommandanten der Freiwilligen Feuerwehr Vohburg Herrn Wolfgang Lechner endet regulär am 31.01.2025. Um den Rhythmus anzugleichen trat auch der 1. Kommandant Herr Manuel Zucker von seinem Amt vorzeitig zurück, sodass sich beide Kommandanten in der Jahreshauptversammlung am 25.01.2025 wieder zur Wahl stellten.

Zur Dienstversammlung wurden am insgesamt 56 aktive Feuerwehrdienstleistende zwischen dem 16. und dem 65. Lebensjahr von der Stadt Vohburg schriftlich eingeladen. Für die Wahl des 1. Und 2. Kommandanten wurde jeweils ein Bewerber vorgeschlagen. Die an der Dienstversammlung anwesenden 43 aktiven Feuerwehrleute wählten Herrn Manuel Zucker zum 1. Kommandanten und Herrn Wolfgang Lechner zum 2. Kommandanten.

Nach Art. 8 Abs. 3 des Bayerischen Feuerwehrgesetzes kann Feuerwehrkommandant werden, wer nach Vollendung des 18. Lebensjahres mindestens vier Jahre in einer Feuerwehr aktiven Dienst geleistet, die vorgeschriebenen Lehrgänge mit Erfolg besucht hat, fachlich und gesundheitlich geeignet ist und keine sonstigen Ausschlussgründe vorliegen. Die erforderlichen Lehrgänge können dabei auch innerhalb eines Jahres nachgeholt werden.

Nachdem die vorgeschlagenen Bewerber die Voraussetzungen erfüllen und die Wahl ordnungsgemäß durchgeführt wurde, kann beiden die Bestätigung ausgesprochen werden. Das Benehmen des Kreisbrandrates Herrn Christian Nitschke wurde mit Schreiben vom 28.01.2025 erteilt.

Beschluss:

Herr Manuel Zucker, Auertorstraße 12, 85088 Vohburg, wird als 1. Kommandant der Freiwilligen Feuerwehr Vohburg bestätigt.

Herr Wolfgang Lechner, Auertorstraße 28a, 85088 Vohburg, wird als 2. Kommandant der Freiwilligen Feuerwehr Vohburg bestätigt.

Die fachlichen und persönlichen Voraussetzungen liegen vor. Die Amtszeit beginnt am 01.02.2025 und endet am 31.01.2031.

17. Abschluss eines Dienstleistungsvertrages für die Bündelausschreibung für Strom und Gas mit Entscheidung über die Ausschreibung von Grau- oder Ökostrom	983
---	------------

Die enPORTAL GmbH hat nach einem EU-weiten Wettbewerbsverfahren der Bayerischer Gemeindetag Kommunal-GmbH den Zuschlag erhalten, als Kooperationspartner für Durchführung der zukünftigen Bündelausschreibungen zur Energiebeschaffung im Auftrag der bayerischen Gemeinden tätig zu sein.

Durch die Bündelung der Stromnachfrage von mehreren Gemeinden können erfahrungsgemäß günstigere Konditionen als bei Einzelausschreibungen erzielt werden. Neben den Aufwänden für eine eigenständige Datenaufbereitung reduziert sich der Verwaltungs- und Kostenaufwand im Vergleich zu einer Einzelbeschaffung, indem die Bündelausschreibung durch einen professionellen Dienstleister vorbereitet und durchgeführt wird.

Grundlage für die Leistungen der enPORTAL GmbH ist der Abschluss eines **Dienstleistungsvertrages**. Die Gesamtvergütung für die Teilnahme an der Bündelausschreibung beläuft sich auf 3.200,00 €. Das entspricht auch den Kosten der letzten Ausschreibung. Für den Fall, dass kein Stromliefervertrag in Folge der Bündelausschreibung zustande kommt, reduziert sich die Vergütung.

Für die Vorbereitung der Ausschreibung ist im Voraus die Entscheidung zu treffen, ob **Graustrom oder Ökostrom** (mit oder ohne Neuanlagenquote) beschafft werden soll. Die Stadt bezieht etwa 1.000.000 kWh Strom. Der Strompreis für die Jahre 2024 und 2025 liegt bei rd. 0,35 €/kWh (zum Vergleich 2023: 0,58 €, 2022: 0,19 €). Zuletzt wurde Ökostrom ohne Neuanlagenquote ausgeschrieben (Beschluss Nr. 567 v. 13.12.2022). Da nicht sämtliche Abnahmestellen der Stadt bedient werden konnten, wurde noch ein Teil Graustrom selbst ausgeschrieben. **Der Preisunterschied zum Ökostrom betrug für das Jahr 2024 2,4 Cent und für das Jahr 2025 1,8 Cent.**

Den Gemeinden werden während der Ausschreibung die aktuellen Preisindikationen vorgelegt. Innerhalb einer Frist von zwei Wochen kann die Stromart dann noch einmal gewechselt werden.

Die Bayerischer Gemeindetag Kommunal-GmbH muss bevollmächtigt werden, die wesentlichen verfahrensleitenden Entscheidungen zu treffen. Mit deren Zuschlagserteilung wird der Stromliefervertrag geschlossen. Der Unterzeichnung durch die Gemeinden bedarf es dann nicht mehr.

Das Ausschreibungsverfahren für die Strombeschaffung ab 2026 beginnt im Mai 2025.

Beschluss:

1. Der 1. Bürgermeister wird beauftragt, mit der enPORTAL GmbH den vorgelegten Dienstleistungsvertrag über die Vorbereitung und Durchführung von Bündelausschreibungen für die Beschaffung von elektrischer Energie und Gas über sein web-basiertes Beschaffungsportal enPORTAL connect abzuschließen.
2. Der 1. Bürgermeister wird beauftragt, der Bayerischer Gemeindetag Kommunal-GmbH die Vollmacht zu erteilen, nach der sie die verfahrensleitenden Entscheidungen für die Bündelausschreibung von Lieferleistungen für elektrische Energie ab dem 01.01.2026 im Rahmen der Vorgaben dieser Vollmacht und des freigegebenen Vergabekonzepts treffen darf.

3. Im Rahmen der anstehenden Bündelausschreibung für elektrische Energie haben die enPORTAL GmbH und die Bayerischer Gemeindetag Kommunal-GmbH folgende Vorgaben zur Strombeschaffenheit zu beachten: **Es soll _____ (Alternativen: Graustrom oder 100 % Ökostrom ohne Neuanlagenquote oder 100 % Ökostrom mit Neuanlagenquote) beschafft werden.** Der 1. Bürgermeister wird ermächtigt, die Stromart bei einem signifikanten Preisunterschied zu wechseln.
4. Der 1. Bürgermeister wird beauftragt, nach Vorlage des mit der Bayerischer Gemeindetag Kommunal-GmbH abgestimmten Vergabekonzepts innerhalb der in § 2 Abs. 3 des Dienstleistungsvertrages vorgesehenen Frist über die Freigabe des Vergabekonzepts zu entscheiden.
5. Die Bayerischer Gemeindetag Kommunal-GmbH wird angewiesen, unter Beachtung der abgestimmten Vergabekonzeption demjenigen Lieferanten den Zuschlag zu erteilen, der für das einschlägige Los/die Lose das jeweils preisgünstigste Angebot, welches die Gemeinde betrifft, unterbreitet.
6. Der 1. Bürgermeister wird beauftragt, der enPORTAL GmbH für die Abfrage von Abnahmestellen und Verbrauchsdaten bei dem aktuellen Energielieferanten bzw. den Netzbetreibern eine Vollmacht zu erteilen.

18.	Warmbad Irsching, Vergabe der Reinigungsarbeiten für die Saison 2025	984
------------	---	------------

Die Reinigung des Warmbades Irsching konnte bisher von eigenem Personal durchgeführt werden. Im Jahr 2023 wurde zur teilweisen Abdeckung des Reinigungsbedarfs bereits eine Reinigungsfirma eingesetzt.

Nachdem die bisher beschäftigten Reinigungskräfte ab diesem Jahr nicht mehr zur Verfügung stehen und kein neues Personal gewonnen werden konnte, muss die Reinigungsleistung ab der Saison 2025 an eine Reinigungsfirma vergeben werden.

Es wurden vier Firmen angefragt, wovon zwei ein Angebot abgaben. Wirtschaftlichster Anbieter ist die Firma Top Clean IN GmbH aus Ingolstadt mit einem Gesamtpreis von 45.001,14 € für die Zeit von 26.04.2025 bis 21.09.2025. Die Differenz zum Nächstbietenden beträgt 35,6 %.

Beschluss:

Die Stadt Vohburg vergibt die Reinigungsarbeiten für das Warmbad Irsching für die Saison 2025 an die Firma Top Clean IN GmbH aus Ingolstadt zum Angebotspreis von 45.001,14 €

19.	Bekanntgaben des Bürgermeisters
------------	--

20.	Wünsche und Anregungen der Stadtratsmitglieder
------------	---

Nachdem Wortmeldungen nicht vorlagen, schloss der 1. Bürgermeister Martin Schmid gegen Uhr die öffentliche Sitzung des Stadtrates.

Manuela Heckmeier Andreas
Amann
Schriftführer

Martin Schmid
1. Bürgermeister